

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (WSW AGB Strom) bilden die Grundlage unserer Lieferverträge.  
Ab dem 01. Januar 2025 gelten folgende Preise im Netzgebiet der WSW Netz GmbH:

WSW STROM WÄRMEPUMPE	Gemeinsame Messung		Getrennte Messung			
	Modul 1		Modul 1		Modul 2	
	netto <sup>1)</sup>	brutto	netto <sup>1)</sup>	brutto	netto <sup>1)</sup>	brutto
Arbeitspreis <sup>2)</sup> in ct/kWh	30,32	36,08	29,23	34,78	23,61	28,10
Grundpreis <sup>2) 3)</sup> mit einer konventionellen Messeinrichtung in €/Jahr	165,73	197,22	165,73	197,22	100,83	119,99
Pauschale Entlastung (Modul 1)	- 137,50	- 163,63	- 137,50	- 163,63	-	-

**Folgende variable Preisbestandteile<sup>4)</sup>** sind gemäß Ziffer 6 der WSW AGB Strom **in den oben angegebenen Nettopreisen enthalten** und werden automatisch in der jeweils gültigen Höhe berechnet und weitergegeben:

Steuern/Abgaben/Umlagen <sup>4)</sup>	netto <sup>1)</sup>	
	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe		1,990
KWKG-Umlage <sup>5)</sup>		0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung		1,558
Offshore-Netzumlage <sup>5)</sup>		0,816
Netznutzungsentgelt	64,90	9,370

Kosten für den Messstellenbetrieb <sup>6)</sup>	netto <sup>1)</sup>	
	€/Jahr	ct/kWh
Konventioneller Zähler (kME)	9,24	
Moderne Messeinrichtung (mME)	16,81	
Intelligentes Messsystem (iMS)	40,02	

Gemäß Ziffer 6.2 WSW AGB Strom bilden der nachfolgende Arbeits- und Grundpreis jeweils die von WSW erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

WSW Versorgeranteil	netto <sup>1)</sup>	
	€/Jahr	ct/kWh
Arbeitspreis		14,26
Grundpreis	91,59	

- Zuzüglich zum Nettorechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.
- Um die vollen Entlastungen zu erhalten muss die Steuerbarkeit Ihrer Verbrauchseinrichtung beim Netzbetreiber hinterlegt und bestätigt sein. Ist die Steuerbarkeit beim zuständigen Netzbetreiber nicht hinterlegt oder bestätigt,** gilt als Gesamtarbeitspreis die unter Modul 1 – gemeinsame Messung genannten Preise ohne die Entlastung.  
**Modul 1:** Sie erhalten eine pauschale Entlastung in Höhe von maximal 137,50 Euro netto, jedoch höchstens die Kosten für die Netznutzung. (Netznutzungskosten = Netzentgelt Arbeitspreis \* Verbrauch / 100 + Netzentgelt Grundpreis);  
**Modul 2:** Sie erhalten eine Entlastung auf die Netznutzungsentgelte: Der (Netzentgelt-)Arbeitspreis wird um 60 Prozent auf 3,75 ct/kWh (netto) reduziert, der (Netzentgelt-)Grundpreis entfällt; Modul 2 nur möglich in Verbindung mit einer getrennten Messung (eigener Zähler für den Wärmepumpenstrom). Bei Modul 2 ist die Entlastung bereits vollständig in den Preisen eingerechnet.
- Die hier angegebenen Grundpreise gelten ausschließlich für eine kME im Sinne des MsbG. Der Gesamtgrundpreis setzt sich aus dem Grundpreis (WSW), den Netzentgelten sowie den Kosten für den Messstellenbetrieb (kME/mME/iMS) zusammen. Wir berechnen Ihnen unterschiedliche Grundpreise je nachdem, welche Art von Zähler bei Ihnen installiert ist. Bei einer Messung mit moderner Messeinrichtung (mME) oder einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG werden Ihnen anstelle der oben angegebenen Grundpreise folgende Grundpreise, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) Ihr Messstellenbetreiber ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit Ihnen abgerechnet wird: **für Modul 1 - gemeinsame Messung gilt:** für moderne Messeinrichtungen bis 100.000 kWh 206,23 €/Jahr, für ein intelligentes Messsystem gilt 236,23 €/Jahr (jeweils brutto); **für Modul 1 und Modul 2 – getrennte Messung gilt:** für mME bis 100.000 kWh 129,00 €/Jahr und für ein intelligentes Messsystem 159,00 €/Jahr (jeweils brutto).
- Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlage und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter netztransparenz.de. Ausweis der Netzentgelte gemäß der Veröffentlichung des Netzbetreibers: wsw-netz.de.
- Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden gemäß § 22 EnFG auf 0 ct/kWh reduziert, sofern die Verbrauchseinrichtung eine Wärmepumpe ist und diese über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Daneben dürfen Sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. § 2 Nr. 20 EnFG) sein und gegen Sie dürfen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen. Wir geben die Absenkung an Sie weiter (bereits rechnerisch in Modul 2 berücksichtigt)
- Der Einbau eines neuen Messgerätes ist im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt. Die abweichenden Kosten für den Messstellenbetrieb werden gemäß den WSW AGB Strom automatisch berechnet.